

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852
genannten Finanzprodukten**

Name des Produktes: **Alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkma-
len beworben werden, soweit der Anlagebestandteil im eigenen
Anlageportfolio betroffen ist**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300TUYJHRZKIY4S37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Ver-ordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **öko-logisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten enthält**. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

✓ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 3,27 % (Stand 31.12.2025) an nachhaltigen Investitionen

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschafts-tätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschafts-tätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzu-stufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Bezeichnung „Finanzprodukt“ bezieht sich nachfolgend auf alle Produkte, die mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben werden, soweit eine Kapitalanlage im eigenen Anlageportfolio erfolgt.

Seit dem 1. Juni 2023 gilt für das eigene Anlageportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale beinhaltet. Der Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wird nachfolgend als Berichtszeitraum bezeichnet. Stichtag für die in dieser Information genannten Quoten ist der 31. Dezember 2025 (nachfolgend Berichtsstichtag).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

■ Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

In den einzelnen Anlageklassen wurden unterschiedliche Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die nachfolgend genannten Indikatoren verwendet.

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in Staatsanleihen und Emissionen anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie supranationaler Emittenten vorsah:

Beim Erwerb der genannten Anlagen galten die folgenden Mindestanforderungen:

- Schutz und Wahrung der Menschenrechte: Die Einordnung nach dem Indikator Freedom House muss "free" sein.
- Schutz und Wahrung der Arbeitnehmerrechte: Die Indikatoren von MSCI Government Forced Labour und Child Labour müssen jeweils erfüllt sein.
- Klimaschutz: Das Pariser Klimaschutzabkommen muss unterzeichnet sein.
- Korruptionsbekämpfung: Die Einordnung nach dem Indikator von Transparency International muss bei mind. 40 liegen.

Bei innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Emittenten, für die keine Einstufung nach den genannten Kriterien vorliegt (beispielsweise sind deutsche Bundesländer nicht Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens und es besteht keine Bewertung durch Freedom House), erfolgt eine Zuordnung zum jeweiligen Staat. Erfüllt der jeweilige Staat die Kriterien, wird diese Bewertung für die innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Untergliederungen übernommen. Gleiches gilt für supranationale Emittenten, hier wird auf den Kreis ihrer Mitglieder abgestellt.

Soweit die strategische Anlagepolitik Investitionen in börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen vorsah:

Beim Erwerb der genannten Anlagen galten die folgenden Mindestanforderungen:

- Übergreifend: Die Kriterien der UN Global Compact müssen erfüllt sein.
- Klimaschutz: Ausschluss von Unternehmen, die einen Umsatzanteil von jeweils 5 % oder mehr in den Bereichen thermische Kohle, Gewinnung von Öl aus Ölsanden oder Gewinnung von Erdgas aus Fracking aufweisen.
- Menschenrechte: Ausschluss von Unternehmen, die in die Produktion oder den Vertrieb von kontroversen Waffen involviert sind.
- Darüber hinaus betreibt die LVM Versicherung mit Hilfe des externen Dienstleisters EOS Hermes ein Engagementprogramm. Dieses erstreckt sich auf die Teilportfolien der Aktien und Unternehmensanleihen. Damit sollen Unternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegt werden. Sofern in den Gesprächen keine Fortschritte erzielt werden, weil das Unternehmen nicht auf die Forderungen eingeht oder nicht reagiert, wird die LVM prüfen, ob dieses Unternehmen von Investitionen ausgeschlossen wird.

Diese Kriterien galten nicht für Fonds, bei denen LVM Leben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie hat (insbesondere Publikumsfonds, Private Equity Fonds und Private Debt Fonds).

Nach der im Berichtszeitraum gültigen Anlagepolitik mussten mindestens 65 % der Anlagen im Anlageportfolio im Einklang mit den genannten Kriterien stehen. Die genannten Indikatoren haben im Berichtszeitraum folgende Leistung gezeigt:

	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
ökologische/soziale Merkmale gemäß Anlagestrategie	72,70 %	72,68 %	73,62 %

Bei den restlichen Anlagen sollten grundsätzlich die Kriterien der UN Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die zum Berichtsstichtag keine Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar waren. Derivate wurden zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale nicht eingesetzt.

Grundsätzlich soll eine Anlage, die die Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert werden. Es kann jedoch vorkommen, dass für solche Anlagen kein Markt mehr vorhanden ist, eine Veräußerung unzulässig wird oder dass ungewollte (bilanzielle, steuerliche, etc.) Konsequenzen ausgelöst werden. Des Weiteren kann trotz aktuell negativer Einstufung eine positive Prognose bestehen, die eine zeitlich befristete Beobachtung rechtfertigt. In solchen Fällen bestehen flexible Handlungsspielräume. Eine Veräußerung kann aufgeschoben werden, solange der Hinderungsgrund besteht. Im Berichtszeitraum wurde laut Information des externen Nachhaltigkeitsdatenanbieters bei zwei Staatsanleihen im Volumen von knapp 34 Mio. EUR mit einem Anteil von weniger als 0,4 % des Anlageportfolios ein Indikator nicht eingehalten. Da diese Daten veraltet und die Begründung für die Einstufung nicht plausibel bzw. nicht konsistent zu anderen Informationen erschienen, wurden diese Anlagen bis auf Weiteres im Anlageportfolio gehalten und weiter beobachtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

■ Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Berichtszeitraum befanden sich im eigenen Anlageportfolio Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (insbes. Windparks/Solarparks), die dem Ziel des Klimaschutzes dienen. Des Weiteren bestanden taxonomiekonforme Anlagen – insbesondere Immobilien – mit dem Umweltziel Klimaschutz sowie zu einem kleineren Anteil auch mit dem Umweltziel Anpassung den Klimawandel. Schließlich bestanden Green Bonds bzw. Social Bonds nach international anerkannten Standards, mit denen jeweils ein Bündel von Umweltzielen und sozialen Zielen verfolgt wird.

■ Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei nachhaltigen Investitionen wurden mögliche Schäden an ökologischen oder sozialen Anlagezielen geprüft. Die konkreten Prüfungen im Berichtszeitraum richteten sich nach dem jeweiligen Gegenstand der Investition und ihrer Rahmenbedingungen.

Für nachhaltige Investitionen, die direkt gehalten wurden, erfolgte eine interne Prüfung anhand von Checklisten, die sich im Einklang mit Art. 2a Abs. 1 der Transparenzverordnung an den in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Transparenzverordnung genannten Indikatoren orientiert. Neben den pflichtweise zu berücksichtigenden Indikatoren aus Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Transparenzverordnung wurden aus den Tabellen 2 und 3 folgende zusätzliche Indikatoren als Prüfungsmaßstab ausgewählt:

- Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit

Bei der Prüfung wurden nur diejenigen Indikatoren berücksichtigt, die für die jeweilige Investition auch tatsächlich relevant waren. Für jede nachhaltige Investition wurde das Ergebnis der Prüfung intern dokumentiert.

Für indirekt gehaltene nachhaltige Investitionen (insbesondere in Fonds) wurde auf externe Informationsquellen (Nachhaltigkeitsdatenprovider, externe Manager) zurückgegriffen.

Für die verschiedenen Anlageklassen kommen unterschiedliche Arten von Nachweisen in Betracht, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorlag:

- Bei börsengehandelten Aktien und Unternehmensanleihen wird auf insbesondere auf Informationen eines externen Nachhaltigkeitsdatenproviders zurückgegriffen.
- Bei Emissionen von Staaten wird insbesondere auf Informationen seitens der Emittenten, externer Nachhaltigkeitsdatenprovider oder externer Manager zurückgegriffen.
- Bei Private Equity und Private Debt kommen in erster Linie Informationen der jeweiligen Manager in Betracht.
- Bei Infrastruktur und erneuerbaren Energien kommen insbesondere Genehmigungsunterlagen öffentlicher Stellen (beispielsweise immissionsschutzrechtliche Bescheide für Windparks, vorhabenbezogene Bebauungspläne bei Solarparks, etc.) als Nachweise in Betracht.
- Bei Immobilien können insbesondere Informationen von Fondsmanagern oder eigene Erhebungen (bei Immobilien im Direktbestand) relevant sein.

Im eigenen Anlageportfolio befanden sich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Westeuropa. Der Bau derartiger Anlagen unterliegt strikten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Naturschutz und Schutz der Anwohner vor Belästigungen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Damit wird eine erhebliche Schädigung ökologisch und sozial nachhaltiger Anlageziele vermieden. Bei den internen Prüfungen wurden die entsprechenden behördlichen Genehmigungen als Grundlage herangezogen.

Bei den taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen sowie bei den Green Bonds bzw. Social Bonds stammen die Informationen, dass keine erheblichen Schäden für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele verursacht wurden, von Nachhaltigkeitsdatenanbietern.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie im vorangehenden Abschnitt beschrieben, wurden bei nachhaltigen Investitionen im Einklang mit Art. 2a Abs. 1 der Transparenzverordnung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Prüfung berücksichtigt, ob ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Finanzproduktes siehe unten.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Aus den verfügbaren Daten ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den nachhaltigen Investitionen gegen

- die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
 - die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind,
 - die Internationalen Charta der Menschenrechte
- verstoßen wurde.

Teilweise waren diese internationalen Regelungen schon nicht einschlägig: So handelt es sich beispielsweise bei den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien es sich um lokal tätige reine Objektgesellschaften ohne eigene Beschäftigte, für die die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht relevant sind.

Bei den taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen sowie bei den Green Bonds bzw. Social Bonds stammen die Informationen über die Vereinbarkeit mit den genannten Normen von Nachhaltigkeitsdatenanbietern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte im Einklang mit den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Transparenzverordnung. In diesem Zusammenhang wurden Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt. Diese Strategien beziehen sich insbesondere darauf, ob und inwieweit Investitionsentscheidungen durch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beeinflusst werden (beispielsweise durch Ausschlüsse, Festlegung von Grenzwerten/Zielen, etc.). Im besonderen Fokus stehen dabei die Nachhaltigkeitsfaktoren Klimaschutz sowie Schutz der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte.

Es wurden verschiedene Investmentstrategien angewandt, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren:

Soweit in Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten investiert wurde, erfolgt mit Blick auf die den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte eine Auswahl anhand des Freedom House Index. Emittenten, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen, sind von einer Investition ausgeschlossen. Gleiches gilt mit Blick auf die Bekämpfung der Korruption, dort erfolgt die Auswahl anhand des Index von Transparency International.

Soweit in Unternehmen investiert wurde, wurden zunächst werden Ausschlüsse festgelegt, um bestimmte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von vornherein auszuschließen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch ein normbasiertes Screening im Hinblick auf die UN Global Compact. Insoweit wurden Unternehmen von einer Investition ausgeschlossen, wenn sie bestimmte Mindeststandards nicht erfüllen. Schließlich wurde mit Hilfe eines externen Dienstleisters ein Engagementansatz verfolgt, bei dem auf Unternehmen eingewirkt wird, ihre Ausrichtung im Hinblick auf Nachhaltigkeit zu verbessern.

Von den zusätzlichen Indikatoren gemäß der Verordnung (EU) 2022/1288 wurden, soweit für die jeweilige Investition relevant,

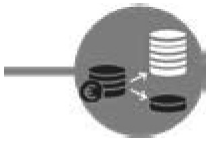
- der Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden, und
- der durchschnittliche Score für Meinungsfreiheit

berücksichtigt.

Da alle von diesem Bericht erfassten Finanzprodukte gleichermaßen in das eigene Anlageportfolio der LVM Lebensversicherungs-AG investiert haben, wird hinsichtlich der weiteren Details auf die unternehmensbezogene Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verwiesen, die auf der Internetseite der LVM Versicherung abrufbar ist:

<https://www.lvm.de/unternehmen/die-lvm/nachhaltigkeit#nachhaltigkeit-offenlegung>



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Stichtag 31.12.2025

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Investment	Sektor (NACE)	In % der MW	Land
MSi Immobilienfonds OIK	L	1,98 %	Deutschland
Corestate Real Estate Investment Fund MS1	L	1,46 %	Luxemburg
HT Office Top 30 Investmentfonds	L	1,31 %	Deutschland
Land Bayern SSD 2039	P	1,01 %	Deutschland
LVM World ESG Fund	L	0,85 %	Frankreich
German Business RE Fund	L	0,82 %	Deutschland
NRW.Bank NSV 2040	L	0,82 %	Deutschland
Sparkasse Westmünsterland	L	0,80 %	Deutschland
CEE Renewable Fund 9	L	0,79 %	Deutschland
Sparkasse Münsterland-Ost	L	0,78 %	Deutschland
NRW.Bank NSV 2037	L	0,73 %	Deutschland
Dexia Hypothekenbank NSV 2039	L	0,71 %	Deutschland
ING Bank Covered Bond 2027	L	0,70 %	Niederlande
Anleihe Bundesrepublik Deutschland	P	0,63 %	Niederlande
Immobilie, 40221 Düsseldorf	M	0,63 %	Deutschland
L = ABSCHNITT L – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN M = ABSCHNITT M – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN P = ABSCHNITT P – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investition?

■ Wie sah die Vermögensallokation aus?

Sämtliche Berechnungen wurden auf der Grundlage von Marktwerten durchgeführt.

Die Angaben zur Taxonomiekonformität wurden grundsätzlich auf der Grundlage von Umsatzerlösen ermittelt, soweit in dieser Information nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist. Die Daten wurden nicht durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch externe Dritte überprüft.

Soweit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt wurden, die nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung eingestuft wurden, lagen keine Daten vor, die einen Abgleich mit den in der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Prüfkriterien ermöglicht hätten.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investition?

■ Wie sah die Vermögensallokation aus?

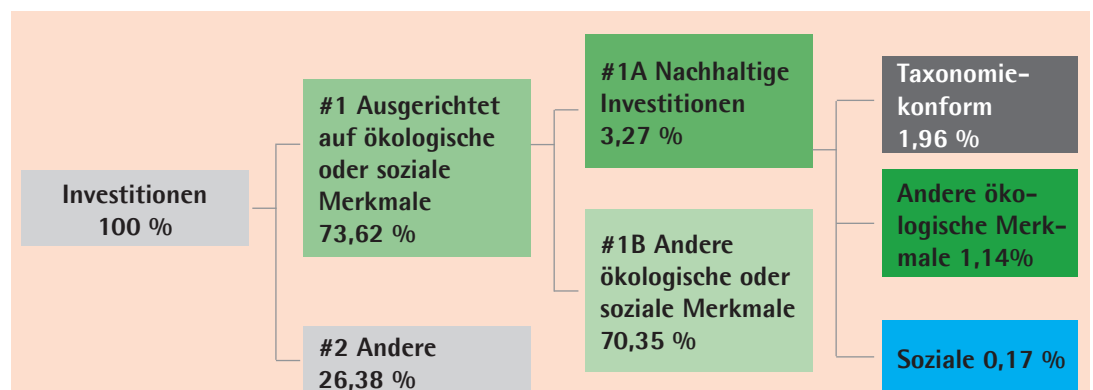
Sämtliche Berechnungen wurden auf der Grundlage von Marktwerten durchgeführt.

Die Angaben zur Taxonomiekonformität wurden grundsätzlich auf der Grundlage von Umsatzerlösen ermittelt, soweit in dieser Information nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist. Die Daten wurden nicht durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch externe Dritte überprüft.

Soweit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt wurden, die nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung eingestuft wurden, lagen keine Daten vor, die einen Abgleich mit den in der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Prüfkriterien ermöglicht hätten.

Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung:

	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Klimaschutz	0,39 %	0,80 %	2,45 %
Anpassung an den Klimawandel	0,0005 %	0,0005 %	0,0029 %
Wasser- u. Meeresressourcen	0 %	0 %	0 %
Kreislaufwirtschaft	0 %	0 %	0 %
Umweltverschmutzung	0 %	0 %	0 %
Biodiversität	0 %	0 %	0 %



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

■ **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Das Anlageportfolio ist breit diversifiziert. Es bestehen Investitionen in den folgenden Wirtschaftssektoren:

NACE 2.1	Bezeichnung	in % des Portfoliovermögens
A	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	0,01 %
B	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	0,09 %
C	VERARBEITENDES GEWERBE	1,95 %
D	ENERGIEVERSORGUNG	0,15 %
E	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	0,01 %
F	BAUGEWERBE	0,12 %
G	HANDEL	0,23 %
H	VERKEHR UND LAGEREI	0,40 %
I	GASTGEWERBE	0,02 %
J	VERLAGSWESEN, RUNDfunk SOWIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN	0,19 %
K	TELEKOMMUNIKATION, SOFTWAREENTWICKLUNG, IT-BERATUNG UND ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DER COMPUTERINFRASTRUKTUR	0,31 %
L	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	37,84 %
M	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	49,55 %
N	ERBRINGUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	0,09 %
O	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	0,03 %
P	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	8,42 %
Q	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	0,00 %
R	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	0,17 %
S	KUNST, SPORT UND ERHOLUNG	0,01 %
T	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	0,01 %
V	EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	0,40 %
	Summe	100 %

Der Anteil der Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, betrug 0,27 %.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

■ Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

✓ Ja:

✓ In fossiles Gas ✓ In Kernenergie

☐ Nein

Investitionen in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nach der im Berichtszeitraum geltenden Anlagestrategie nicht per se ausgeschlossen. Die Quoten der vorhandenen Investments sind so gering, dass sie in der nachfolgenden Grafik nicht darstellbar sind.

Taxonomekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

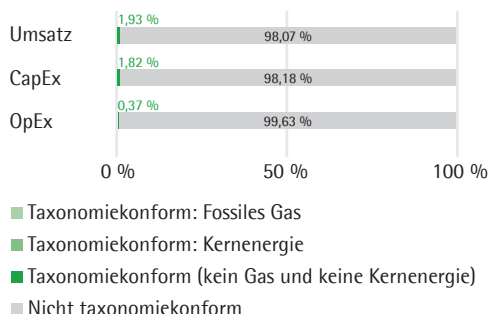
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

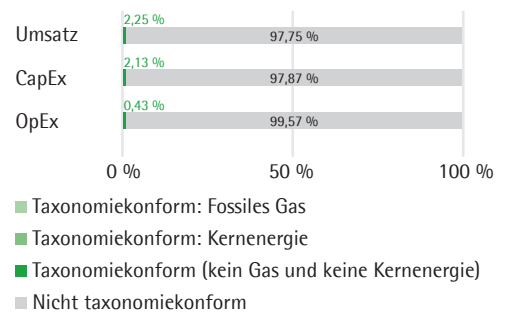
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 85,79 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Zur Berechnung der Taxonomiekonformitätsquoten nach OpEx lagen im Berichtszeitraum nur eingeschränkt Daten vor.

■ Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Für den Berichtszeitraum betrug der Anteil der Investitionen

- in Übergangstätigkeiten: 0,0106 %
- in ermöglichende Tätigkeiten: 0,4073 %

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Für den Berichtszeitraum betrug der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel 1,14 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl nach der im Berichtszeitraum geltenden Anlagestrategie keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel bestand, enthielt das eigene Anlageportfolio einen Social Bond mit einem Anteil von 0,17 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Andere Investitionen“ sollten nach der im Berichtszeitraum geltenden Anlagestrategie grundsätzlich die Kriterien der UN Global Compact erfüllt sein (soweit anwendbar). Allerdings kann es hier auch um Schuldner/Emittenten/Emissionen/Immobilien handeln, über die keine bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar waren. Darunter fallen insbesondere die Anlageklassen: Immobilien, grundpfandrechtlich besicherte Kredite, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur. Investitionen zur Absicherung lagen nicht vor.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Berichtszeitraum wurden zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowohl präventive als auch nachträgliche Maßnahmen ergriffen.

Zu den präventiven Maßnahmen zählen die oben beschriebenen Investitionskriterien, nach denen negative Auswirkungen vermieden werden (hinsichtlich der Details wird auf die oben dargestellten Investitionskriterien verwiesen).

Zu den nachträglichen Maßnahmen gehört das Abstimmungsverhalten in den Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, deren Aktien mittelbar über Spezialfonds gehalten werden. Hier hat die LVM Versicherung EOS (Hermes Equity Ownership Services Limited) als externen Dienstleister damit beauftragt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche die Spezialfonds der LVM-Gesellschaften verwaltet, Vorschläge zur Ausübung der Stimmrechte zu unterbreiten. Diese berücksichtigen unter anderem auch ESG-Gesichtspunkte.

Darüber hinaus betreibt die LVM Versicherung mit Hilfe von EOS Engagement, womit Unternehmen zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegt werden sollen. Der Engagement-Ansatz von EOS erstreckt sich sowohl auf das Thema Umwelt als auch auf die Themen Soziales, Unternehmensführung sowie Strategie, Risiko und Kommunikation. Für die LVM Versicherung steht die Anpassung von Unternehmen an das Pariser Klimaschutzabkommen besonders im Fokus. Ziel ist, diesen Engagement-Ansatz bei mindestens 20 der größten CO₂-Emittenten des Portfolios börsennotierter Aktien und Unternehmensanleihen umzusetzen. Im Rahmen des Engagementprozesses setzt EOS für die Unternehmen jeweils konkrete Engagement-Ziele fest, die erreicht werden sollen. Sofern in den Gesprächen mit den Unternehmen keine Fortschritte erzielt werden, kommt ein Eskalationsprozess

zur Anwendung. Wenn der Prozess von EOS abgebrochen wird, weil das Unternehmen nicht auf die Forderungen eingeht oder nicht reagiert, ist der Engagementprozess aus Sicht der LVM gescheitert (Failed). In diesem Fall wird die LVM prüfen, ob dieses Unternehmen auf die Ausschlussliste gesetzt und von Investitionen ausgeschlossen wird.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt.